

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 01. November 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2018)

zum Thema:

Stand der Umsetzung der im Rahmen der Aktion „Berlin brennt“ geschlossenen Vereinbarung

und **Antwort** vom 14. November 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Nov. 2018)

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16931
vom 01. November 2018
über Stand der Umsetzung der im Rahmen der Aktion „Berlin brennt“ geschlossenen
Vereinbarung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann soll das Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz (VdZuLG) in Kraft treten?

Zu 1.:

Der Referentenentwurf eines Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetzes (VdZuLG) nach dem derzeitigen Stand sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01. Januar 2018 vor.

2. Wann werden die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamte, die Einsatzdienst oder Führungsfunktionen im Einsatz wahrnehmen, die in der Aus- und Fortbildung tätig sind, Dienst in der Leitstelle versehen oder Wachleiterin oder Wachleiter sind, die Feuerwehrezulage erhalten und wird dies rückwirkend erfolgen? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.:

Die Auszahlung der Zulage erfolgt zeitnah nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen.

3. Welche Voraussetzungen werden an die Zulagenberechtigung, insbesondere derjenigen gestellt, die Dienst in der Feuerwehrleitstelle versehen, z. Bsp. die Feuerwehrdiensttauglichkeit?

Zu 3.:

Die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen gesetzlichen Regelungen obliegt dem Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.

4. Wird Kritik, die von nachrichtlich beteiligten Fachgewerkschaften oder Berufsverbänden geäußert wurde für die Beschlussfassung des Gesetzes berücksichtigt? Wenn ja, an welcher Stelle und wenn nein, warum nicht?

Zu 4.:

Im Rahmen der Beteiligung gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) wurden vom dbb berlin, vom DGB und vom Hauptpersonalrat umfangreiche Änderungsbegehren zum Referentenentwurf übermittelt. Die einzelnen Begehren wurden geprüft und es werden sich voraussichtlich gegenüber dem Referentenentwurf Änderungen ergeben. Auf Grund des aktuellen Standes des Verfahrens steht eine Billigung der voraussichtlichen Änderungen, die jeweils Mehrkosten nach sich ziehen werden, im Rahmen der Mitzeichnung der Senatsvorlage durch die zuständigen Fachverwaltungen noch aus. Daher können zu den Details derzeit noch keine Angaben gemacht werden. Die detaillierte Auswertung der Gewerkschaftsbeteiligung mit entsprechender Begründung der jeweiligen Entscheidungen ist Bestandteil der der Senatsvorlage beiliegenden Abgeordnetenhausvorlage. Nach erfolgter Mitzeichnung wird die Senatsvorlage den oben genannten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sowie dem HPR voraussichtlich im Dezember 2018 zur Kenntnis zugeleitet werden.

5. Gilt die Einführung des 44-Wochenstundenmodell für alle Einsatzkräfte der Feuerwehr oder gibt es Ausnahmen z. Bsp. in der Feuerwehrleitstelle o.ä.?

Zu 5.:

Die 44-Stunden- Woche gilt nicht für alle Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr. In einigen Bereichen ist eine von der 44- Stunden- Woche abweichende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit festgesetzt worden. In der Leitstelle gilt beispielsweise eine 42- Stunden- Woche. Detaillierteres ist aus der folgenden Darstellung zu entnehmen.

Auf Feuerwachen und Rettungswachen	
Feuerwehrtechnische Beamte, Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst	44 Std/Woche
Beschäftigte, die überwiegend Rettungsdienst versehen (Rettungssanitäter, Rettungsassistenten, Notfallsanitäter) je nach Belastung	42 Std/Woche
Feuerwehrtechnische Beamte, die überwiegend Rettungsdienst versehen	42 Std/Woche
Serviceeinheit Einsatzlenkung	
Leitstellendisponenten	42 Std/Woche
Feuerwehrtechnische Beamte und Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst	42 Std/Woche
Feuerwehrtechnische Beamte im Lagedienst	42 Std/Woche
Mitarbeiter der Serviceeinheit Fahrzeuge und Geräte (Technischer Dienst)	
Mitarbeiter im B- und C-Dienst*	42 Std/Woche
Serviceeinheit Informationstechnik (Fernmeldeeinsatzdienst)	
Mitarbeiter im gehobenen Dienst des Fernmeldeeinsatzdienstes	42 Std/Woche
Mitarbeiter im mittleren Dienst des Fernmeldeeinsatzdienstes	43 Std/Woche
Auf Feuerwachen und Rettungswachen	
Beschäftigte, die ausschließlich Rettungsdienst versehen (Rettungssanitäter, Rettungsassistenten, Notfallsanitäter) je nach Belastung Die Pausenzeit ist in der Arbeitszeit enthalten.	38,5 Std/Woche

Feuerwehrtechnische Beamte, die ausschließlich Rettungsdienst versehen Die Pausenzeit ist in der Arbeitszeit <u>nicht</u> enthalten.	40 Std/Woche
Mitarbeiter im A-Dienst* Die Pausenzeit ist in der Arbeitszeit nicht enthalten.	40 Std/Woche

*A-Dienst: Leitende Branddirektorinnen und Leitende Branddirektoren, die die Gesamteinsatzleitung auf der Einsatzstelle oder im Stab übernehmen (werden aus der Rufbereitschaft alarmiert).

*B-Dienst: andere Führungskräfte im höheren feuerwehrtechnischen Dienst, die die Gesamteinsatzleitung übernehmen

*C-Dienst: Führungskräfte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ab BesGr. A 11

6. Wird das neu eingeführte 44-Wochenstundenmodell evaluiert werden und wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Die Einsatzmittelauslastung und die Verfügbarkeit des Personals werden regelmäßig evaluiert und auch im Abgleich mit dem Modell der 44-Stundenwoche fortgesetzt.

7. Wie ist der konkrete Sachstand der Auszahlung/Abgeltung geleisteter Überstunden?

Zu 7.:

Zum 31. August 2018 wurden allen feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten der Feuerwachen ihre Überstunden ausbezahlt. Zum 31. Oktober 2018 erfolgte dann die Auszahlung an alle feuerwehrtechnischen Dienstkräfte, die in der Leitstelle und in den rückwärtigen Bereichen tätig sind sowie an die feuerwehrtechnischen Einsatzkräfte der Führungsdienste. Die Auszahlung der Überstunden an die feuerwehrtechnischen Dienstkräfte der Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienst- Akademie (BFRA) erfolgt unmittelbar nach Abschluss der dortigen Datenüberführung in das elektronische Zeiterfassungssystem.

8. Wie ist der konkrete Sachstand in Bezug auf den Themenkomplex Eingruppierung der Notfallsanitäter? Welche Fortschritte konnten bislang erreicht werden?

Zu 8.:

Bis zum Abschluss des Tarifvertrags werden Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Wege sinngemäßer Lückenfüllung in die Entgeltgruppe KR 7a des Tarifvertrages für das Pflegepersonal im Öffentlichen Dienst der Länder eingruppiert. Lehrkräfte zur Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter werden je nach Qualifikation in die Entgeltgruppen 10 und 11 eingruppiert.

9. Welche Fortschritte gibt es bezüglich des Themenkomplexes „Maßnahmen zur Reduzierung der Alarmzahlen“?

Zu 9.:

In der Leitstelle der Berliner Feuerwehr wurde eine neue Schnittstelle zur Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin installiert. Diese ermöglicht die Abgabe von Einsätzen, bei denen im Ergebnis des auf der Grundlage des standardisierten Notrufabfrageprotokolls geführten Gesprächs keine Indikation für einen Einsatz des Rettungsdienstes gegeben ist. Darüber hinaus steht der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Kassenärztlichen

Vereinigung unmittelbar bevor, um die Modalitäten der Abgabe von Einsätzen (in beide Richtungen) zu klären.

Zudem werden die Maßnahmen des Qualitätsmanagements in der Notrufannahme innerhalb der Berliner Feuerwehr ausgeweitet. Hierdurch soll eine bessere und bedarfsgerechtere Steuerung der eingehenden Hilfeersuchen erreicht werden. In diesem Rahmen wird auch geprüft, an welche anderen Versorgungsstrukturen Hilfeersuchen weitergesteuert werden können, wenn keine Indikation für den Rettungsdienst gegeben ist. Dies ist im Hinblick auf die verschiedenen Zuständigkeiten und die Vielzahl (der teils auch privatwirtschaftlich organisierten) Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger (z.B. Krankentransporte, Sozialdienste, Pflegedienste, etc.) mit nicht unerheblichem Aufwand und vielen Hindernissen verbunden. Zudem sind hier auch die sozialgesetzlichen Regelungen zu beachten und die Kostenträger einzubeziehen.

Zusätzlich wird die Berliner Feuerwehr im Auftrag der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Kampagne zur Aufklärung über die Nutzung des Notrufes im Notfallrettungsdienst mit einem externen Partner durchführen. Die hierfür erforderliche Ausschreibung wird derzeit durch die Berliner Feuerwehr, die Ärztliche Leitung Rettungsdienst und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport vorbereitet. Die Kampagne soll im 1. Halbjahr 2019 starten, sofern die Finanzierung gesichert ist. Dies wird in Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin erfolgen, die derzeit die bundesweite Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117) bewirbt.

Berlin, den 14. November 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport